

Hinweise zur Änderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zum 01.01.2015

Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung

Ab 01.01.2015 wird der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung um 0,9 % von 15,5 % auf 14,6 % abgesenkt. Gleichzeitig kann künftig jede Krankenkasse ab 01.01.2015 oder ab einem späteren Zeitpunkt einen kassenindividuellen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag festsetzen.

Wird ein Zusatzbeitrag erhoben, so müssen die Versorgungskassen als Zahlstelle für Versorgungsbezüge neben den Beiträgen nach dem allgemeinen Beitragssatz auch die Beiträge nach dem kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz berechnen und an die zuständige Krankenkasse abführen.

Ändert eine Krankenkasse den kassenindividuellen Zusatzbeitrag, so wirkt sich dies bei der Beitragserhebung aus Versorgungsbezügen **erst mit einer zweimonatigen Verzögerung** aus.

Aufgrund der zeitversetzten Berücksichtigung von Veränderungen des Zusatzbeitrags hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung geschaffen. **Für die Monate Januar und Februar 2015 müssen die Zahlstellen für Versorgungsbezüge für alle krankenversicherungspflichtigen Versorgungsempfänger einen einheitlichen Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9 % zugrunde legen.** Damit wird der Krankenversicherungsbeitrag in diesen beiden Monaten in unveränderter Höhe abgezogen. Ob und in welcher Höhe Ihre Krankenkasse in dieser Zeit einen Zusatzbeitrag vorsieht, ist unerheblich. Die kassenindividuellen Zusatzbeiträge werden erst ab der Versorgungszahlung für März 2015 berücksichtigt.

Wenn Sie Fragen zum Zusatzbeitrag haben, wenden Sie sich bitte an Ihre gesetzliche Krankenkasse.

Neuer Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung steigt zum 01.01.2015 um 0,3 % auf 2,35 %. Für kinderlose Versicherte ab dem vollendeten 23. Lebensjahr beträgt der Beitragssatz dann mit einem Zuschlag in Höhe von 0,25 % insgesamt 2,6 %.